

Eingang:
(Datum/Hdz.)

Antrag »Persönlicher Schulbedarf«

Der Schüler/ die Schülerin erhält folgende Leistung

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Wohngeld | } | Bitte Bescheidkopie vorlegen <u>oder</u> Leistungsbezug auf der Rückseite bestätigen lassen! |
| <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag | | |

Ich

Name, Vorname	
Adresse	
Telefonnummer	

beantrage für mein Kind

- 70,00 Euro zum 01.08.2011
 30,00 Euro zum 01.02.2012

für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Schülerin/Schüler

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Aktenzeichen	
Schule	

Um die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden (bspw. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien etc.) können bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 01. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt werden. Die Leistung wird pauschaliert erbracht. Ein Anspruch auf darüberhinausgehende Leistungen im Rahmen einer Härtefallregelung besteht nicht.

Für das Jahr 2011 wird die zusätzliche Leistung für die Schule erstmals zum 01. August 2011 anerkannt.

Die folgenden – für meinen Antrag – erforderlichen Nachweise liegen bei

- Schulbescheinigung (**nur ab Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich**)

Überweisung auf folgendes Konto

Konto-Nr.	
BLZ	
Kreditinstitut	
Kontoinhaber	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich werde dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die Auswirkungen auf die Leistung haben können.

Die umseitigen Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Bei Minderjährigen Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters

Stand: 09.06.2011

Bitte die Rückseite beachten!



Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben.

Die Verarbeitung einschließlich Übermittlung sowie Nutzung (§ 67 Abs. 5 und 6 SGB X) der für die Bildungs- und Teilhabeleistungen erforderlichen Daten kann durch die in den o.g. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger erfolgen.

Bestätigungsvermerk der Wohngeldstelle bzw. Familienkasse

- erforderlich, sofern Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wird und kein Bescheid vorgelegt wird -

Bestätigung des Leistungsbezugs von

Wohngeld

Kinderzuschlag

Bewilligungszeitraum

Stempel, Unterschrift Dienststelle